

Synopse

2024_03_GSI_Sozialhilfeverordnung_SHV_2023.GSI.1913

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 842.111.1 | **860.111**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern,</i> auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 860.111 Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24.10.2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:
Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)	
vom 24.10.2001	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern,</i>	
gestützt auf Artikel 13 Buchstabe d, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 48 Absatz 3, Artikel 74 Absatz 3, Artikel 75 Absatz 3, Artikel 76 Absatz 3, Artikel 77b Absatz 3, Artikel 77e Absatz 4, Artikel 77f Absatz 4, Artikel 79 Absatz 2, Artikel 80 Absätze 2 und 3, Artikel 83 und 84 sowie Artikel 87 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) ¹⁾ und Artikel 35 Absatz 2 des	gestützt auf Artikel 13 Buchstabe d, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 48 Absatz 3, Artikel <u>57k Absatz 1, Artikel 74 Absatz 3</u> , Artikel 75 Absatz 3, Artikel 76 Absatz 3, Artikel 77b Absatz 3, Artikel 77e Absatz 4, Artikel 77f Absatz 4, Artikel 79 Absatz 2, Artikel 80 Absätze 2 und 3, Artikel 83 und 84 sowie Artikel 87 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) ³⁾ , <u>Artikel</u>

¹⁾ BSG 860.1

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) ²⁾ , auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,	<u>119 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)⁴⁾</u> und Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) ⁵⁾ , auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
<i>beschliesst:</i>	
	2a Fallführungssystem
	Art. 23e Festlegung und Verpflichtung ¹ Das AIS legt fest, welches Fallführungssystem von den Trägerschaften der Sozialdienste zu verwenden ist. ² Die Trägerschaften der Sozialdienste sind verpflichtet, das vom AIS festgelegte Fallführungssystem zu verwenden.
	Art. 23f Verantwortung ¹ Verantwortliche Behörde nach Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁶⁾ für das festgelegte Fallführungssystem ist das AIS.
	Art. 23g Betriebsorganisation ¹ Für die Sicherstellung des Betriebs, der Wartung, des Supports und der Weiterentwicklung des festgelegten Fallführungssystems setzt die GSI unter Einbezug der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und der Gemeinden eine Betriebsorganisation ein. ² Die Betriebsorganisation besteht insbesondere aus

²⁾ SR 851.1
³⁾ BSG 860.1
⁴⁾ BSG 860.2
⁵⁾ SR 851.1
⁶⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	a einem aus Vertretenden des Kantons und der Gemeinden zusammengesetzten Führungsgremium, b einem Product Owner oder einer Product Ownerin, c einem Servicemanager oder einer Servicemanagerin, d dem Ersteller oder der Erstellerin, e dem Betreiber oder der Betreiberin. ³ Das Führungsgremium kann zudem zur Sicherstellung des Betriebes weitere, spezialisierte Teams einsetzen.
	Art. 23h Betriebskosten ¹ Die Betriebskosten für das festgelegte Fallführungssystem bestehen aus a den Betriebskosten des Betreibers oder der Betreiberin, b den Kosten für die Wartung und den Support der Lieferanten oder der Lieferantinnen, c den Kosten für die Überarbeitung des Informatiksicherheits- und Datenschutzkonzepts (ISDS) bei wesentlichen Änderungen sowie für durchzuführende Schutzmassnahmen, d dem Personalaufwand für die Betriebsorganisation, berechnet mit einem Stundenansatz von 100 Franken, e dem Personalaufwand für den First Level Support. ² Die GSI vergütet den Trägerschaften der Sozialdienste deren Personalaufwand nach Absatz 1 Buchstabe d.
	Art. 23i Finanzierung der Betriebskosten

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	¹ Die Betriebskosten nach Artikel 23h Absatz 1 Buchstaben a bis d werden zu 64,5 Prozent von der GSI und zu 35,5 Prozent von der DIJ finanziert. ² Wird das festgelegte Fallführungssystem von Dritten gegen Entgelt verwendet, werden die Betriebskosten nach Artikel 23h Absatz 1 Buchstaben a bis d um die Höhe dieser Entgelte reduziert. ³ Der Personalaufwand nach Artikel 23h Absatz 1 Buchstabe e wird von jeder Nutzerorganisation selbst getragen.
	Art. 23k Weiterentwicklungskosten ¹ Die Kosten für die Weiterentwicklung des festgelegten Fallführungssystems werden verursacherspezifisch getragen durch a die GSI, wenn eine Weiterentwicklung dem Vollzug des SHG, des einvernehmlichen Kindesschutzes gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)⁷⁾ oder von Leistungsangeboten der beruflichen oder sozialen Integration nach SLG dient und kantonsweit zum Einsatz kommt, b die DIJ, wenn eine Weiterentwicklung dem Vollzug des Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)⁸⁾, des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz)⁹⁾, des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)¹⁰⁾ oder des KFSG mit Ausnahme des einvernehmlichen Kindesschutzes dient und kantonsweit zum Einsatz kommt, c die einzelnen Nutzerorganisationen bei anderen Weiterentwicklungen. ² Weiterentwicklungen, welche allen Bereichen nach Absatz 1 dienen, werden zu 64,5 Prozent von der GSI und zu 35,5 Prozent von der DIJ getragen.

⁷⁾ BSG 213.319

¹⁰⁾ BSG 213.316

⁹⁾ SR 211.111.1

⁸⁾ SR 210

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Art. 32d Anrechenbare Aufwendungen für das festgelegte Fallführungssystem ¹ Als anrechenbare Aufwendungen für das festgelegte Fallführungssystem werden dem Lastenausgleich Soziales folgende Kosten zugeführt: a die von der GSI getragenen Kosten nach Artikel 23i Absatz 1, b die Kosten nach Artikel 23k Absatz 1 Buchstabe a, c die von der GSI getragenen Kosten nach Artikel 23k Absatz 2.
Art. 34d Pauschale für die wirtschaftliche Hilfe ¹ Die Pauschale pro Fall wirtschaftlicher Hilfe beträgt 2450 Franken. ² Als Fall wirtschaftlicher Hilfe gilt eine Unterstützungseinheit, der im Laufe des Kalenderjahres wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wird. ³ Als Unterstützungseinheit gelten folgende Personen und Personengruppen, sofern sie im selben Haushalt wohnen und gegenseitige Unterhalts- und Unterstützungspflichten bestehen: a Einzelpersonen, b Einzelpersonen mit minderjährigen Kindern, c verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare, d verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mit minderjährigen Kindern. ⁴ Stationär untergebrachte Personen bilden eine eigene Unterstützungseinheit.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
⁵ Ein Fall nach Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn an Personen stationäre oder ambulante Leistungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)¹¹⁾ vermittelt werden und noch keine Unterstützungseinheit nach Absatz 3 oder 4 besteht sowie die Leistung von der zuständigen Stelle der DIJ vorfinanziert wird und die Kosten nicht vollständig von den gemäss Artikel 34 und 35 KFSG zur Kostenbeteiligung verpflichteten Personen getragen werden.	⁵ Ein Fall nach Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn an Personen stationäre oder ambulante Leistungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)<u>KFSG</u> vermittelt werden und noch keine Unterstützungseinheit nach Absatz 3 oder 4 besteht sowie die Leistung von der zuständigen Stelle der DIJ vorfinanziert wird und die Kosten nicht vollständig von den gemäss Artikel 34 und 35 KFSG zur Kostenbeteiligung verpflichteten Personen getragen werden.
	T10 Übergangsbestimmung der Änderung vom XY
	Art. T10-1 Verpflichtung zur Verwendung des Fallführungssystems ¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste müssen spätestens ab 1. Januar 2029 das festgelegte Fallführungssystem verwenden, vorbehalten bleibt Artikel T10-2. ² Kann eine Trägerschaft eines Sozialdienstes das festgelegte Fallführungssystem bis am 1. Januar 2029 nicht einführen, obwohl sie die erforderlichen Vorbereitungshandlungen rechtzeitig vorgenommen hat, muss sie das festgelegte Fallführungssystem im Rahmen des Lastenausgleichs erst mitfinanzieren, wenn sie das Fallführungssystem einführen konnte. ³ Die Kantonsbeteiligung nach Artikel T10-3 Absatz 3 bleibt in Fällen nach Absatz 2 bestehen.
	Art. T10-2 Gesuch um spätere Einführung des Fallführungssystems ¹ Wenn eine Trägerschaft eines Sozialdienstes im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 nachweislich Investitionen von mehr als einer Million Franken für ein eigenes Fallführungssystem vorgenommen hat, kann diese beim AIS bis spätestens am 30. Juni 2026 beantragen, das festgelegte Fallführungssystem erst nach dem 1. Januar 2029, spätestens aber ab dem 1. Januar 2031 verwenden zu müssen. ² Wird nach Absatz 1 eine spätere Einführung bewilligt, so muss die Trägerschaft des Sozialdienstes

¹¹⁾ BSG [213.319](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	a dem AIS spätestens ab 1. Januar 2029 auf eigene Kosten alle erforderlichen Daten über Schnittstellen liefern oder zugänglich machen, b die Kosten für den Betrieb ihres eigenen Fallführungssystems sowie für die nachträgliche Einführung des festgelegten Fallführungssystems selbst tragen und c das festgelegte Fallführungssystem im Rahmen des Lastenausgleichs ab dem 1. Januar 2029 mitfinanzieren.
	Art. T10-3 Einführung des festgelegten Fallführungssystems ¹ Die Einführungsphase des festgelegten Fallführungssystems dauert vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028. ² Das AIS stellt den Trägerschaften der Sozialdienste für einzelne Zeitspannen eine definierte Anzahl Migrationstermine bereit, für welche sich die Trägerschaften der Sozialdienste anmelden müssen, und legt gestützt darauf die Migrationsplanung fest. ³ Während der Einführungsphase tragen die Trägerschaften der Sozialdienste die Kosten für die Datenbereinigung und Datenbereitstellung im Rahmen der Migration abzüglich einer Kantonsbeteiligung von 1,8 Millionen Franken, welche anteilmässig entsprechend des Verteilschlüssels des Lastenausgleiches Soziales verteilt wird; die übrigen Betriebs- und Einführungskosten werden während der Einführungsphase vom Kanton getragen.
	Art. T10-4 Anwendbarkeit von Artikel 23h, 23i, 23k und 32d ¹ Die Artikel 23h, 23i, 23k und Artikel 32d sind ab dem 1. Januar 2029 anwendbar.
	Art. T10-5 Ausgleich der Lastenverschiebung

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	¹ Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von 1'935'000 Franken pro Jahr als Folge der Festlegung eines Fallführungssystems und der Finanzierung der anrechenbaren Aufwendungen über den Lastenausgleich Soziales nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe f SHG wird ab dem 1. Januar 2029 dem Lastenausgleich nach Artikel 29b FILAG angerechnet.
	II.
	Der Erlass 842.111.1 Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25.10.2000 (KKVV) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:
Art. 19 Gemeinden 1. Zur-Verfügung- Stellung von Daten ¹ Die zuständigen Stellen der Gemeinden stellen dem ASV kostenlos alle zur Durchführung der Versicherungspflicht und der Prämienverbilligung notwendigen Daten über ihre Einwohnerinnen und Einwohner sowie über die Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, zur Verfügung. ² Sie haben dem ASV innerhalb einer Woche, seitdem sie davon Kenntnis erhalten haben, jede wesentliche Änderung in den für die Prämienverbilligung massgebenden Verhältnissen und Daten von Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, zu melden. ³ Der Datenaustausch zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinden und dem ASV hat für alle Meldungen nach Absatz 2 nach einem einheitlichen Standard und unter Nutzung der vom ASV dafür zur Verfügung gestellten elektronischen Plattform zu erfolgen.	² Sie haben dem ASV innerhalb einer Woche, seitdem sie davon Kenntnis erhalten haben, jede wesentliche Änderung in den für die Prämienverbilligung massgebenden Verhältnissen und Daten von Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, <u>zu melden über den dafür vorgesehenen elektronischen Datenaustausch nach einem einheitlichen Standard bekanntzugeben.</u> <i>Text entfernt.</i>
Art. 19a 2. Abrechnung ¹ Das ASV erstellt jährlich eine Abrechnung über die von den zuständigen Stellen der Gemeinden erstatteten Meldungen (Art. 19 Abs. 2).	¹ Das ASV erstellt jährlich eine Abrechnung über die von den zuständigen Stellen der Gemeinden erstatteten Meldungen <u>bekannt gegebenen Daten</u> (Art. 19 Abs. 2).

Geltendes Recht	Arbeitsversion
² Die zuständigen Stellen der Gemeinden haben die Abrechnung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und allfällige Korrekturen innerhalb der vom ASV gesetzten Frist zu melden. Gleichzeitig haben sie dem ASV zu bestätigen, dass die Gewährung der Prämienverbilligung an die betreffenden Personen rechtmässig erfolgt ist.	
Art. 19c Trägerschaften nach Artikel 10 Absatz 1 SAFG ¹ Die zuständigen Trägerschaften nach Artikel 10 Absatz 1 SAFG stellen dem ASV kostenlos alle zur Durchführung der Prämienverbilligung notwendigen Daten über die Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, die einen Anspruch auf Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG haben, zur Verfügung. ² Artikel 19 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 19a und 19b gelten sinngemäss.	² Artikel 19 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 19a und 19b gelten sinngemäss.
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	[Abschlussklausel]
	[Ort] Im Namen des Regierungsrates Die/Der Präsident*in: Der Staatsschreiber: Auer